



Brüssel, den 17. November 2017
(OR. en)

14507/17
ADD 1

TRANS 495
CH 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 664 final - ANNEX 1
Betr.:	ANHANG zur Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Hinblick auf die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 664 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 664 final - ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.11.2017
COM(2017) 664 final

ANNEX 1

ANHANG

**Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES**

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Hinblick auf die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union

DE

DE

ANHANG

der

Richtlinien für die Aushandlung eines Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße im Hinblick auf die Mitwirkung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 sollte geändert werden, um es der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu ermöglichen, in der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (im Folgenden die „Agentur“) ohne Stimmrecht und vorbehaltlich der mit der Agentur gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/796¹ zu treffenden Vereinbarungen mitzuwirken.

¹

ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.